

## **S a t z u n g**

### **über die Entschädigung für Abgeordnete und sachkundige Einwohner des Kreistages des Landkreises Oberhavel sowie für Mitglieder von Beiräten, die durch Beschluss des Kreistages gebildet werden (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Absatz 4 und 131 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel mit Beschluss Nr. 5/0043 in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld, sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld. Daneben wird eine Entschädigung für genehmigte Dienstreisen gewährt.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand, Fahrkosten und Verdienstausschlag sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren abgegolten. Für die sachliche Ausstattung der Kreistagsabgeordneten mit Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Geräten wird nach dieser Satzung ein Zuschuss gewährt, um die Teilnahme am elektronischen Dokumentenaustausch zu ermöglichen.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Den Abgeordneten des Kreistages wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR gewährt.
- (2) Den Abgeordneten des Kreistages deren Wohnort weiter als 30 km vom Sitz der Kreisverwaltung entfernt liegt, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR gewährt.

#### **§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Dem Vorsitzenden des Kreistages wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 EUR gewährt.

- (2) Den Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gestaffelt nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder wie folgt gewährt:

2 bis 5 Mitglieder	120 EUR
6 bis 15 Mitglieder	170 EUR
16 bis 25 Mitglieder	220 EUR
über 25 Mitglieder	245 EUR

- (3) Stellvertretern des Vorsitzenden des Kreistages und der Vorsitzenden der Fraktionen wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe 100 vom Hundert der nach Absatz 1 zugelassenen Beträge.
- (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR gewährt.

#### **§ 4 Sitzungsgeld**

- (1) Den Abgeordneten des Kreistages wird für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind bzw. an denen sie stellvertretend teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR je Sitzung gewährt.
- (2) Den in Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR je Sitzung gewährt.
- (3) Jedem Abgeordneten des Kreistages wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung der Sitzung des Kreistages ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR gewährt; das Sitzungsgeld kann jedoch nur einmal pro Kreistagssitzung unabhängig von der Anzahl der Vorbereitungssitzungen beansprucht werden.
- (4) Den Mitgliedern von Beiräten, die durch Beschluss des Kreistages tätig werden, wird je Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR gewährt. Die Beiratsvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe.
- (5) Den Mitgliedern von Aufsichtsräten und Beiräten wirtschaftlicher Unternehmen, bei denen der Landkreis Mehrheitsgesellschafter ist, wird für jede Sitzung eine Vergütung gewährt, welche durch einen gesonderten Beschluss des Kreistages festgesetzt wird.

## **§ 5 Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Für mehrere Sitzungen am Tage darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.
- (4) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift.
- (5) Bei jedem Fernbleiben der Abgeordneten von Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse werden je Sitzung 30 EUR von der monatlichen Aufwandsentschädigung abgezogen. Dies gilt nicht, wenn an einem Tag mehrere Sitzungen wahrzunehmen sind und mindestens an einer Sitzung teilgenommen wird. Bei Fernbleiben von allen an einem Tag stattfindenden Sitzungen erfolgt ein Abzug von 30 EUR.

## **§ 6 Reisekostenvergütung**

- (1) Dienstreisen für Abgeordnete und sachkundige Einwohner werden vom Kreisausschuss genehmigt bzw. vom Landrat und vom Vorsitzenden des Kreistages, wenn zeitnah keine Sitzung des Kreisausschusses stattfindet. Der Kreisausschuss ist über diese genehmigten Dienstreisen in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für genehmigte Dienstreisen gewährt.
- (3) Für Dienstreisen gemäß Absatz 1 erhalten die Abgeordneten des Kreistages und die sachkundigen Einwohner Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Sachausstattung für elektronischen Dokumentenaustausch**

Je Abgeordnetem wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss von bis zu 500 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes innerhalb der Wahlperiode gewährt. Die Leistung ist auf Antrag beim Kreistagsvorsitzenden gegen Vorlage eines entsprechenden Beleges zu gewähren.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung des Landkreises Oberhavel vom 12.12.2007 außer Kraft.

Oranienburg, 18.12.2014

In Vertretung

Egmont Hamelow  
Erster Beigeordneter